

**11572/AB**  
**= Bundesministerium vom 13.09.2022 zu 11896/J (XXVII. GP)** bmaw.gv.at  
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.510.764

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11896/J-NR/2022

Wien, am 13. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Herr und weitere haben am 13.07.2022 unter der Nr. 11896/J an mich in meiner vorherigen Funktion als Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Position zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen für den Rechtsnachfolger des vormaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bildenden Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 bis 16

- *Soll der Geltungsbereich der Richtlinie laut Ihrer Position ausgeweitet werden?*
  - *Wenn ja, in welchem Umfang?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie viele österreichische Unternehmen in welchen Sektoren wären erfasst, laut des Richtlinien-Entwurfs?*
  - *Wie viele österreichischen Unternehmen wären von Artikel 15 erfasst?*
  - *Um welche Unternehmen in welchen Sektoren handelt es sich?*
- *Zur Definition von Umweltauswirkungen: Wird sich Ihr Ressort für eine umfassende Definition von Umwelt, die alle relevanten Umweltauswirkungen und Umweltgüter*

*umfasst, einsetzen? Ein Beispiel ist die Generalklausel im französischen Lieferkettengesetz.*

- *Wenn ja, wie soll diese umfassende Umweltdefinition erreicht werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Soll die zivilrechtliche Haftung auch auf die Bekämpfung der Klimakrise und die Reduktion von Treibhausgasemissionen (derzeit in Artikel 15) ausgeweitet werden?*
  - *Wie positioniert sich Ihr Ressort zu dieser Frage?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Setzen Sie/Ihr Ressort sich für verpflichtende Umsetzung der Emissions-Reduktionspläne unter Artikel 15 ein?*
  - *Wenn ja, welches Strafmaß fordern Sie/Ihr Resort für das nicht-Erreichen der Reduktionsziele?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass die Klimaverpflichtungen für Unternehmen tatsächlich mit dem Ziel des Pariser Klimaabkommens, den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, vereinbar sind?*
  - *Wenn Sie sich nicht dafür einsetzen, warum nicht?*
  - *Setzten Sie/Ihr Ressort sich auch für die Verpflichtung ein, den Ausbau fossiler Infrastruktur zu beenden?*
- *Kann der Beitrag der Richtlinie zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in Österreich bzw. österreichischer Unternehmen durch die Pläne zur Treibhausgasreduktion laut Artikel 15 abgeschätzt werden?*
  - *Wenn ja, wie hoch wäre dieser?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass österreichische und europäische Unternehmen, wie im Pariser Klimaabkommen vereinbart, Verantwortung gegenüber nicht-EU-Ländern übernehmen müssen?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird auch in Österreich bereits an der nationalen Umsetzung gearbeitet, damit bei Fertigstellung der Richtlinie nur mehr angepasst werden muss?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Setzen Sie/Ihr Ressort sich für wirkungsvolle Sanktionen im Fall eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht ein?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist laut aktuellem Richtlinien-Entwurf die öffentliche Beschaffung mit umfasst?*
  - *Wenn nein, setzen Sie sich dafür ein, dass auch bei der öffentlichen Beschaffung Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen sollen?*

- Wie positioniert sich Ihr Ressort zu den im Richtlinien-Entwurf bereits stark abgeschwächten Pflichten für die Unternehmensleitung?
  - Befürworten Sie diese bzw. werden Sie sich dafür einsetzen diese zu stärken?
  - Wenn nein, wieso nicht?
- Ist Ihnen bekannt, dass bei allen großen Unglücksfällen der letzten Jahre (Rana Plaza, KiK/Ali Enterprises, Brumadinho) kurz vor der Katastrophe Audits durchgeführt wurden, die keine wesentlichen Mängel bescheinigt haben?
  - Setzen Sie sich dafür ein, dass es verpflichtende qualitative Mindeststandards für AuditorInnen und ZertifiziererInnen geben muss?
  - Wenn nein, warum nicht?
  - Setzen Sie sich dafür ein, dass es eine europäische Behörde geben muss, bei der sich unabhängige Dritte akkreditieren müssen und durch die sie kontrolliert werden können?
  - Wenn nein, warum nicht?
- Setzen Sie sich dafür ein, dass vom Begriff "öffentliche Unterstützung" laut Richtlinienentwurf jegliche Form von Förderungen erfasst sein soll, wie insbesondere durch staatliche Beihilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Exportkreditagenturen oder staatlich besicherte Darlehen?
  - Wenn ja, wie setzt sich Ihr Ressort dafür ein, sicherzustellen, dass Förderungen auch zurückbezahlt werden müssen, wenn Sorgfaltspflichtenverletzungen geschehen?
  - Wenn nein, warum nicht?
- Der Entwurf sieht keine verpflichtende Einbindung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerinnenvertretungen in den Sorgfaltspflichtenprozess vor. Setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass diese Einbindung verpflichtend sein muss?
  - Wenn nein, warum nicht?
- Im Fall von Menschenrechtsverletzungen müssen Betroffene laut Entwurf komplexe, teure und langwierige transnationale Verfahren führen. Die Erfahrung zeigt: Diese scheitern oft nach Jahren an formalen Erfordernissen. Der Entwurf behebt schwerwiegender Mängel wie kurze Verjährungsfristen, hohe Verfahrenskosten, begrenzter Zugang zu Beweismitteln für Geschädigte, eine ungerechte Beweislastverteilung sowie Beschränkte Klagsbefugnisse nicht. Setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, diese Mängel zu beheben?
  - Wenn nein, warum nicht?

Die Europäische Kommission (EK) legte nach mehrfacher Verzögerung am 23. Februar 2022 den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im

Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDD-RL) vor.

Mit dieser Richtlinie sollen "Unternehmen die durch ihre Tätigkeit verursachten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, verhindern, mindern sowie dafür Rechenschaft ablegen, indem sie über angemessene Unternehmensführungs- und Managementsysteme sowie Maßnahmen zur Erfüllung dieses Zwecks verfügen".<sup>1</sup>

Die Europäische Kommission möchte derartige Unternehmensregeln für die Achtung der Menschenrechte, wie Verhinderung von Kinderarbeit oder Ausbeutung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und der Umwelt - beispielsweise Hintanhaltung von Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt - in allen globalen Wertschöpfungsketten verankern.

Die Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene werden vom Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gemeinsam<sup>2</sup> wahrgenommen. Die CSDD-RL wurde in bisher acht Sitzungsterminen<sup>3</sup> der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht behandelt. In den bisher stattgefundenen Sitzungen konnten die Mitgliedstaaten primär offene (Verständnis-)Fragen zum RL-Text klären sowie erste Positionen kundtun. Unter dem derzeitigen CZ-Ratsvorsitz wird für Herbst 2022 ein erster Kompromisstext erwartet, auf dessen Basis die inhaltlichen Diskussionen – national wie auch unter den Mitgliedstaaten - weitergeführt werden.

Daher können die in dieser Anfrage aufgeworfenen Fragen erst nach der Koordinierung einer finalen innerstaatlichen Position auf Basis des in Aussicht gestellten Kompromisstextes beantwortet werden.

Das Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt. Die Regulierung dieses Bereichs soll möglichst einheitlich und multilateral erfolgen. Zentral ist vor allem eine gesamteuropäische nachhaltige Lösung; das erscheint schon deshalb geboten, weil nationale Regelungen allein nicht das Ausmaß an Rechtssicherheit wie ein internationales Instrument erzeugen können, ein internationaler Rechtsakt Wettbewerbsverzerrung zu Lasten österreichischer Unternehmen verringern kann und transnationale Rechtsfragen am besten international gelöst werden können. Eine einheitliche europäische Regelung wird auch als wichtiger Bei-

---

<sup>1</sup> Vgl COM(2022) 71 final, 24.02.2022, S. 3-4.

<sup>2</sup> Führende Zuständigkeit Bundesministerium für Justiz, Co-Zuständigkeit Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

<sup>3</sup> 3. und 21. März, 19. April, 25. Mai, 2./ 3. und 28. Juni, 12./13. Juli sowie 5./6. September 2022

trag zu einer verstärkten Umsetzung der internationalen Standards wie den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Standards und den Umweltstandards gesehen. Dass dabei ausgewogen und verhältnismäßig vorgegangen werden soll, ergibt sich bereits aus dem Gefüge des Menschenrechtsschutzes. Um allen betroffenen Aspekten umfassend gerecht werden zu können, werden im Rahmen der nationalen Koordinierung neben anderen Ministerien<sup>4</sup> auch Interessenvertreter aus den Bereichen Wirtschaft (WKÖ, IV, etc.), Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz (AK, ÖGB, etc.) sowie der Zivilgesellschaft (NGOs) konsultiert, um einen möglichst breiten Konsens und Interessenausgleich herbeizuführen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bekennt sich zur systematischen Einhaltung der international anerkannten Grundsätze und Leitlinien für die unternehmerische Verantwortung, insbesondere zur Einhaltung von Menschenrechts-, Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards durch Unternehmen, wie sie u.a. in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der ILO-Grundsatzzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert wurden.

Unternehmerische Verantwortung (Responsible Business Conduct, RBC) und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gewinnen seit Jahren an Bedeutung, so auch in Österreich: In seiner Außenwirtschaftsstrategie 2018 bekennt sich Österreich zudem zu werteorientiertem Außenhandel, verantwortungsvollem Wirtschaften, Nachhaltigkeit und Einhaltung von Menschenrechten sowie Umwelt- und Sozialstandards in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Im aktuellen Regierungsprogramm<sup>5</sup> ist festgelegt, dass "zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte im Sinne der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geprüft werden". Darüber hinaus hat sich Österreich bei der dritten Universal Periodic Review (UPR) durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2021 dazu bekannt, im Rahmen eines EU-Vorhabens verbindliche Regeln im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen (Empfehlung Costa Rica).<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Bundesministerium für Finanzen

<sup>5</sup> Regierungsprogramm 2020–2024, S. 130

<sup>6</sup> Empfehlung 140.17, sh. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Mrp/MRP\\_20210407\\_54/013\\_001.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Mrp/MRP_20210407_54/013_001.pdf) (29.03.2022).

Die Integration von Standards unternehmerischer Verantwortung in die Geschäftstätigkeit kann insbesondere durch eine risikobasierte Sorgfalssprüfung die Widerstandsfähigkeit österreichischer Unternehmen gegenüber zukünftigen Krisen (u.a. Klimakrise, Biodiversität), deren Wettbewerbsfähigkeit (z.B. im Hinblick auf Erwartungen von Konsumenten) und damit den Standort stärken; weiters wird dadurch die gesellschaftliche Akzeptanz für eine offene Handelspolitik erhöht sowie wesentlich zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft samt nachhaltigen Entwicklungszielen beigetragen.

Darüber hinaus kann ein einheitliches Vorgehen bzw. eine Harmonisierung innerhalb der EU eine Fragmentierung des Binnenmarkts verhindern und die Effektivität der Richtlinienbestimmungen auch in Drittstaaten erhöhen. Die Einhaltung rechtlicher Sorgfaltspflichten durch Unternehmen innerhalb der Lieferkette ist nicht nur für den Schutz der Umwelt, der Menschenrechte und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein wichtiger Faktor, sondern kann, richtig umgesetzt, auch einen (positiven) Wettbewerbsfaktor für europäische Unternehmen darstellen. Als weltgrößter Wirtschaftsraum hat die EU die einmalige Chance, nachhaltigere und verantwortungsvollere Geschäftspraktiken in Europa und darüber hinaus zu fördern.

Sofern ein Unternehmen im Sinne des Art. 2 des Richtlinien-Entwurfes auch als "öffentlicher Auftraggeber" bzw. als "Sektorenauftraggeber" nach geltendem Vergaberecht zu qualifizieren ist, ist die Richtlinie auch auf den Bereich der öffentlichen Beschaffung anwendbar. Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11889/J durch die Frau Bundesministerin für Justiz zu verweisen.

Corporate Governance und Sorgfalssprüfung (Due Diligence) spielen im Zusammenhang mit dem Wandel zu einer resilenteren, inklusiveren und nachhaltigeren Wirtschaft eine immer größere Rolle. Ein Fehlen von effektiven Risikomanagementinstrumenten bei Unternehmen kann auch dazu führen, dass neben der unklaren Performance des Unternehmens wirtschaftliche Ressourcen ineffizient verteilt werden und langfristig Risiken in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt auftreten.

Dabei ist eine sinnvolle Zusammenarbeit mit relevanten Stakeholdern während des gesamten Due-Diligence-Prozesses eine Schlüsselkomponente der Due-Diligence-Prüfung, wie sie in bestehenden internationalen Standards anerkannt ist. Eine sinnvolle Einbindung von Interessengruppen in die Sorgfaltspflichten von Unternehmen ist erforderlich, um eine effektive und qualitativ hochwertige Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikominde rung, eine laufende Überwachung sowie effektive Beschwerdemechanismen sicherstellen zu können.

Nach einer vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft in Auftrag gegebenen Auswertung der Statistik Austria, basierend auf der Leistungs- und Strukturstatistik 2019, liegen in Österreich ca. 1.000 Unternehmen unter den derzeitigen Anwendungsbereich.<sup>7</sup>

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

---

<sup>7</sup> "Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter:innen (unselbständig Beschäftigte) und Jahresumsatz von mehr als EUR 150 Mio." und "Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter:innen (unselbständig Beschäftigte) und einem Jahresumsatz von mehr als EUR 40 Mio." in den ÖNACE 2008 Kategorien B-N.



